ZBB 2002, 127

BGB §§ 670, 683, 839, 1968; GG Art. 34

Auszahlung eines Kontoguthabens an ein Bestattungsunternehmen ohne Einverständnis der Erben

LG Itzehoe, Urt. v. 21.03.2001 – 2 O 211/00 (rechtskräftig), WM 2002, 503

Leitsatz:

Kreditinstitute sind gegenüber Erben nicht berechtigt, einem Bestattungsinstitut die für die Beerdigung des Erblassers anfallenden Kosten unmittelbar aus einem Guthaben des Erblassers zu erstatten.

(c) 2025 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG